

# Betriebsreglement

---

Ausgabe gültig ab 1. April 2018 für alle Fiorino Standorte

## Inhalt

1.	Trägerschaft .....	2
2.	Umfang und Anwendung des Betriebsreglements.....	2
3.	Ziele und Grundsätze .....	2
4.	Aufnahme.....	2
5.	Personal und Führung.....	3
6.	Öffnungszeiten .....	3
7.	Betriebsferien .....	3
8.	Bringen und Abholen.....	4
9.	Kindergarten .....	5
10.	Eingewöhnung .....	5
11.	Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck .....	6
12.	Hygiene und Sonnenschutz.....	6
13.	Verpflegung.....	6
14.	Krankheit / Unfälle / Ferienabwesenheiten.....	7
15.	Versicherung / Haftung.....	7
16.	Hygiene und Sicherheit .....	8
17.	Zusammenarbeit mit den Eltern .....	8
18.	Beschwerdeweg.....	8
19.	Tarife / Kosten .....	8
20.	Warteliste .....	9
21.	Aufnahme / Vertragsunterzeichnung.....	9
22.	Verrechnung der Betreuung und Zahlungsregelung .....	9
23.	Probezeit / Vertragsauflösung vor Betreuungsbeginn .....	10
24.	Ordentliche Kündigung.....	10
25.	Meldepflicht .....	10
26.	Schlussbestimmungen.....	10

## 1. Trägerschaft

Die Trägerschaft der Fiorino Kinderkrippen ist der Verein Fiorino Kinderkrippen mit Sitz in St. Gallen. Der Verein unterstützt mit gemeinnützigem Zweck und nicht gewinnorientiert die Förderung und die Betreuung von Kindern durch Dritte sowie innovative Projekte im Betreuungsbereich. Der Betrieb für die verschiedenen Krippenstandorte in der Stadt und in der Region St. Gallen wird seit 2015 zentral und professionell unter dem Dach der Fiorino AG geführt.

Die Trägerschaft und der Betrieb der Fiorino Kinderkrippen sind politisch und konfessionell neutral und Kinder jeglicher sozialen und kulturellen Herkunft sind willkommen. Der Alltag und der Ablauf in der Betreuung beruhen auf Grundlage der christlichen Kultur. Andere Kulturen und Religionen werden respektiert und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Wir sind vom Verband Kindertagesstätten Schweiz (kibeSuisse) anerkannt und richten uns nach dessen Richtlinien. Die Fiorino Kinderkrippen verfügen über die notwendigen Betriebsbewilligungen des Kantons St. Gallen und Leistungsvereinbarungen mit der Stadt St. Gallen sowie mit den Partnergemeinden und Firmenpartnern. Die Betreuung der Kinder ist mit einer Mitgliedschaft der Eltern im Trägerverein „Verein Fiorino Kinderkrippen“ verbunden. Bei Eintritt, sowie alljährlich wiederkehrend, wird der obligatorische Mitgliederbeitrag für Eltern fällig. Die Ansätze betragen zurzeit CHF 50.- für Alleinerziehende und CHF 80.- für Familien und werden jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

## 2. Umfang und Anwendung des Betriebsreglements

Diese Bestimmungen sind Teil des Betreuungsvertrages und geben Eltern, die Ihre Kinder ins Fiorino bringen möchten über Grundsätze, Werte, Tagesablauf, Personal und Tarife, sowie allgemeine administrative Regelungen Auskunft. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird das vorliegende Betriebsreglement durch die Eltern vollumfänglich anerkannt.

## 3. Ziele und Grundsätze

Wir wollen berufstätigen Eltern die Möglichkeit bieten, Ihre Kinder an einen Ort zu bringen, wo sie in einem idealen Umfeld und unter kompetenter Betreuung und Aufsicht den Tag verbringen können. Kleinkinder brauchen eine ungestörte und geborgene Atmosphäre, um sich während der familienergänzenden Betreuung wohl fühlen zu können. Den Kindern wollen wir einen Rahmen bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Auf soziale Kontakte und Beziehungen sowie einen strukturierten Tagesablauf legen wir grossen Wert. Zur geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung stehen jeden Tag Spiel- und Lernangebote wie malen, basteln, singen, spielen und Aktivitäten in der Natur auf dem Programm.

## 4. Aufnahme

In den Fiorino Kinderkrippen werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut in den Fiorino Horten und in den gemischten Einrichtungen betreuen wir auch schulpflichtige Kinder bis zum 6. Schuljahr. Über die Aufnahme von Kindern entscheidet die Krippenleitung, in Ausnahmefällen die Regionalleitung oder der Verwaltungsrat. Aufgenommen werden in erster Linie Kinder aus den entsprechenden Gemeinden, mit welchen eine Leistungsvereinbarung besteht. Lässt es die Belegung der Kindertagesstätten zu, werden auch Kinder aus anderen Gemeinden zum kostendeckenden Tarif aufgenommen. Idealerweise werden die Kinder ganztags und oder mindestens drei halbe Tage pro Woche betreut.

## 5. Personal und Führung

Die operative Geschäftsführung wird durch die Krippenleitungen der einzelnen Standorte wahrgenommen, während die strategische Führung sowie die interne Aufsicht beim Verwaltungsrat der Fiorino AG liegen. Die Geschäftsführung erfolgt nach den neusten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und setzt in den Bereichen Betreuung, Finanzen, Personal und Betrieb auf Qualität und schlanke Prozesse.

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende, anerkannte Ausbildung. Zudem bieten wir jungen Frauen und Männern die Möglichkeit, eine Ausbildung zur Fachperson „Betreuung Kinder“ absolvieren zu können. Zusätzlich arbeiten Praktikantinnen und sorgfältig ausgesuchte Zivildienstleistende in der Kinderbetreuung mit.

## 6. Öffnungszeiten

Die Fiorino Kinderkrippen sind bedürfnisgerecht geöffnet und haben deshalb je nach Standort unterschiedliche Öffnungszeiten:

St. Gallen Centrum	St. Gallen Ost	St. Gallen West
Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 19:00 Uhr	Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 19:00 Uhr	Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Fiorino Abtwil	Fiorino Engelburg
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fiorino Steinach	Fiorino Tübach
Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr	Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Fiorino Waldkirch
Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr

An folgenden Feiertagen bleiben die Fiorino Kinderkrippen und -horte geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, 24. / 25. / 26. Dezember.

Am 31. Dezember sind die Fiorino Kinderkrippen bis um 14.00 Uhr geöffnet (nur in St. Gallen).

## 7. Betriebsferien

### Abtwil und Engelburg

Während zwei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Freitag nach Auffahrt bleiben die Krippe und der Hort für Betriebsferien geschlossen.

Fiorino Abtwil	Fiorino Engelburg
Freitag nach Auffahrt 4. und 5. Sommerferienwoche Zwischen Weihnachten Neujahr	Freitag nach Auffahrt 2. und 3. Sommerferienwoche Zwischen Weihnachten Neujahr

Eine Betreuung während den Betriebsferien am anderen Standort ist nach Voranmeldung und je nach Verfügbarkeit von Plätzen grundsätzlich möglich und wird als Mehrbelegung verrechnet. Die Krippenleitung des aufnehmenden Standortes entscheidet abschliessend.

#### **Steinach und Tübach**

Während zwei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Freitag nach Auffahrt bleiben die Krippe und der Hort für Betriebsferien geschlossen.

<b>Fiorino Steinach</b>	<b>Fiorino Tübach</b>
Freitag nach Auffahrt	Freitag nach Auffahrt
3. und 4. Sommerferienwoche	1. und 2. Sommerferienwoche
Zwischen Weihnachten Neujahr	Zwischen Weihnachten Neujahr

Eine Betreuung während den Betriebsferien am anderen Standort ist nach Voranmeldung und je nach Verfügbarkeit von Plätzen grundsätzlich möglich und wird als Mehrbelegung verrechnet. Die Krippenleitung des aufnehmenden Standortes entscheidet abschliessend.

#### **Waldkirch**

Während zwei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Freitag nach Auffahrt bleiben die Krippe und der Hort für Betriebsferien geschlossen.

<b>Fiorino Waldkirch</b>
Freitag nach Auffahrt
3. und 4. Sommerferienwoche
Zwischen Weihnachten Neujahr

#### **St. Gallen**

Während zwei Wochen in den Sommerferien (i.d.R. die letzte Juli- und die erste August-Woche), zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Freitag nach Auffahrt bieten die Fiorino Kinderkrippen statt Betriebsferien einen durchgehenden Betreuungsdienst an: Während dieser Zeit werden die Kinder aller Fiorino Kinderkrippen gemeinsam und je nach Nachfrage an einem der Fiorino Krippenstandorte St. Gallen Centrum, Ost oder West betreut.

### **8. Bringen und Abholen**

Für einen sinnvollen Tagesablauf sind wir darauf angewiesen, dass die Kinder in den entsprechenden Zeitfenstern gebracht und pünktlich abgeholt werden. Bei Verspätungen, welche möglichst zu vermeiden sind, ist die Krippenleitung unbedingt frühzeitig zu informieren.

Die Kinder werden beim Abholen nur an Personen übergeben, welche uns von den Eltern angegeben worden sind. Das Betreuungspersonal muss von den Eltern informiert werden, wenn eine Drittperson das Kind abholt.

Beim Bringen und Abholen der Kinder mit dem Privatfahrzeug sind die jeweiligen Anweisungen pro Standort unbedingt zu befolgen.

Die Kinder sollten spätestens eine Viertelstunde vor Krippenschluss abgeholt werden, um den regelmässigen Austausch zwischen den Eltern und den Betreuerinnen sicher zu stellen.

Die Eltern werden gebeten, Ihre Kinder zu folgenden Zeiten zu bringen oder abzuholen:

St. Gallen Centrum	St. Gallen Ost	St. Gallen West	Abtwil/Engelburg	Steinach/Tübach	Waldkirch
Bringen am Morgen: 06:45 bis 09:00	Bringen am Morgen: 06:45 bis 09:00	Bringen am Morgen: 06:30 bis 09:00	Bringen am Morgen: 07:00 bis 09:00	Bringen am Morgen: 06:30 bis 09:00	Bringen am Morgen: 06:30 bis 09:00
Frühstück: ab 07:30	Frühstück: ab 07:30	Frühstück: ab 07:30	Frühstück: ab 07:30	Frühstück: ab 07:30	Frühstück: ab 07:30
St. Gallen Centrum	St. Gallen Ost	St. Gallen West	Abtwil/Engelburg	Steinach/Tübach	Waldkirch
Bringen am Mittag: 10:30 bis 11:00	Bringen am Mittag: 10:30 bis 11:00	Bringen am Mittag: 11:00 bis 11:30	Bringen am Mittag: 11:00 bis 11:30	Bringen am Mittag: 11:30 bis 12:00	Bringen am Mittag: 11:00 bis 11:30
Mittagessen: ab 11:00	Mittagessen: ab 11:00	Mittagessen: ab 11:30	Mittagessen: ab 11:30	Mittagessen: ab 12:00	Mittagessen ab 11:30
<b>bringen / abholen am Nachmittag: 13:30 bis 14:00</b>					
<b>Zvieri ab ca. 15:30</b>					

Mit der Einhaltung dieser Zeiten ist es uns möglich, zwischen 09:00 und 11:00 sowie zwischen 14:00 und 16:30 mit den Kindern Ausflüge oder längere Spaziergänge zu unternehmen, geführte Sequenzen durchzuführen, oder sich ohne "Störung" ins Spiel mit den Kindern zu begeben.

## 9. Kindergarten

Im ersten Jahr werden die Kinder nach Möglichkeit in die Quartier-Kindergärten begleitet. Im zweiten Kindergartenjahr werden die Kinder i.d.R. nicht mehr begleitet. Standortgebundene Regelungen sind möglich, müssen jedoch auch im Tarif berücksichtigt werden. Die Eltern haben Kenntnis davon, dass auch unausgebildetes Personal (bspw. Praktikantinnen) die Kinder begleitet.

## 10. Eingewöhnung

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungs- und Probezeit. Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuerinnen ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem

gegenseitigen Kennenlernen. Anschliessend vereinbart die Krippen- oder Gruppenleiterin mit den Eltern einen individuellen Eingewöhnungsplan. Die Eingewöhnung erfolgt stufenweise begleitet, danach unbegleitet.

Im Hort findet die Eingewöhnung am ersten Betreuungs-Nachmittag statt.

### **11. Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck**

Wenn möglich finden täglich Aktivitäten draussen in der Natur statt. Die Eltern sind gebeten, den Kindern der Witterung entsprechende Kleider anziehen oder mitzubringen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Krippe zur Verfügung stehen. Die Kinder brauchen i.d.R. bequeme Hausschuhe oder Finken, Ersatzkleidung (Hosen, Hemd, Unterwäsche), Regenschutz, Regenhose, warmer Pullover, Strumpfhose, Kappe, Handschuhe, Sonnenhut. Für Notfälle stellt die Krippe Ersatzkleider zur Verfügung, welche schnellstmöglich gewaschen zurückgebracht werden müssen. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Schmuck und Spielsachen sollten zu Hause gelassen werden.

### **12. Hygiene und Sonnenschutz**

Windeln, Feuchttücher und Cremes sowie Zahnbürsten und Zahnpasta werden vom Fiorino kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Kinder müssen eingecremt ins Fiorino kommen. Am Nachmittag, oder falls gebadet wird, wird das eincremen von der Gruppe übernommen. Wir behalten uns vor, verschiedene Marken Sonnencreme zu kaufen. Falls das Kind spezielle Hygieneartikel oder Cremes brauchen sollte, sind die Eltern gebeten, diese selber mitzubringen.

### **13. Verpflegung**

Die Kinder werden in den Fiorino Kinderkrippen mit ausgewogener, gesunder Nahrung versorgt. Der Menüplan wird ausgehängt und kann von den Eltern jederzeit eingesehen werden. Folgende Mahlzeiten sind im Betreuungspreis inbegriffen:

- Frühstück, Mittagessen, Zvieri
- Abendessen um ca. 17:45 Uhr für Kinder, die nach 18:00 Uhr abgeholt werden  
(nur Fiorino St. Gallen Centrum und Fiorino St. Gallen Ost)

Schoppenpulver und Spezialnahrung muss von den Eltern mitgebracht werden. Allfällige Nahrungsmittelverbote oder -Allergien sind der Krippen- oder Gruppenleiterin im Vorfeld bekannt zu geben und auf der Anmeldung zu vermerken.

Die Fiorino Kinderkrippen legen grossen Wert auf gesunde Ernährung. Wir bitten Sie deshalb, ihrem Kind keine Süssigkeiten, Snacks, etc. mitzugeben. Für die Stillung des kleinen Hungers zwischendurch wird gesorgt.

An Geburtstagen Ihres Kindes freut sich das Fiorino über einen Zvieri oder Dessert (bitte mit Gruppenleiterin absprechen).

#### **14. Krankheit / Unfälle / Ferienabwesenheiten**

Allfällige Krankheiten oder Behinderungen des Kindes müssen uns mitgeteilt werden. In einem solchen Fall benötigen wir ebenfalls das Einverständnis des Kinderarztes, dass das Kind trotzdem in der Krippe betreut werden darf. Es ist jedoch Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern ein Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die Krippe lehnt jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

Allergien oder andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Bei ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Mumps, Röteln, Grippe, Magen-Darm-Grippe, Bindehautentzündung, Fieber ab 39 Grad, usw.) darf das Kind nicht in die Krippe gebracht werden. Die Abmeldung bei Erkrankung des Kindes hat bis 09:00 Uhr telefonisch zu erfolgen. Bei leichten Erkältungskrankheiten darf das Kind nach Absprache mit der Gruppenleiterin in die Krippe kommen.

##### **Kantonsärztliche Regelung bei Masern**

Falls das Kind an Masern erkrankt, gelten seit 2016 folgende kantonsärztliche Regelungen: Wenn bei einem Kind die Masern ausbrechen, wird es umgehend nach Hause geschickt und darf frühestens am dem 5. Tag nach Ausbruch des Ausschlages die Krippe wieder besuchen. Nicht geimpfte, und noch nie an Masern erkrankte Personen, welche im gleichen Haushalt wie die an Masern erkrankte Person leben, dürfen während 21 Tagen Gemeinschaftseinrichtungen wie Hort/Krippe/Tagesstätte/Schule etc. nicht besuchen, müssen also zu Hause bleiben. Nicht geimpfte, aber noch gesunde Personen, die Kontakt zu einer erkrankten Person ausserhalb des eigenen Haushaltes (z.B. in der Schule) hatten, werden ebenfalls für 21 Tagen von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hort/Krippe/Schulen ausgeschlossen – es sei denn, sie impfen sich innerhalb von drei Tagen.

Falls ihr Kind Medikamente braucht, sind der Gruppenleiterin genaue Instruktionen in schriftlicher Form abzugeben. Wir behalten uns vor, den Kindern folgende Medikamente zu verabreichen:

- Nasrep (Kochsalzlösung für die Nase), Notfallkügeli und Zahngelée, Wund- und Heil-Cremen

Falls die Erziehungsberechtigten dies nicht wünschen, ist die Gruppenleiterin entsprechend zu informieren.

Für die Zeckenkontrolle am Abend, sind die Eltern selber verantwortlich. Die Gruppenleiterin informiert, falls die Kinder im Wald waren.

Erkrankt oder verunfallt das Kindes in der Krippe werden die Eltern sofort benachrichtigt. Bei einem Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu bringen.

#### **15. Versicherung / Haftung**

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung für die betreuten Kinder ist Sache der Eltern.

Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernehmen die Fiorino Kinderkrippen keinerlei Haftung. Für Beschädigungen, welches ein Kind verursacht, haften die Eltern. Durch Unfall oder Krankheit verursachte Spesen (Taxi ins Spital, etc.) gehen zu Lasten der Eltern. Die Fiorino Kinderkrippen verfügen über eine Haftpflichtversicherung.

## 16. Hygiene und Sicherheit

Sämtliche Räume werden gemäss den geltenden Bestimmungen für Kinderbetreuungsplätze regelmässig gereinigt. Eine behördliche Überprüfung erfolgt periodisch.

Für die Sicherheit der Kinder wurden spezielle Massnahmen getroffen, wie Sicherheitsschlösser an den Fenstern und Türen, geschützte Steckdosen etc. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten der Fiorino Kinderkrippen entsprechen den aktuellen Brandschutzvorschriften. Die Krippenräumlichkeiten sind durch die zuständigen Behörden abgenommen.

## 17. Zusammenarbeit mit den Eltern

Zum Wohle Ihres Kindes sind wir auf guten Kontakt mit Ihnen als Elternschaft angewiesen. Ihre Wünsche, Anregungen und Kritik helfen uns, noch besser zu werden. Über Komplimente freuen wir uns natürlich auch. Wenden Sie sich bitte direkt an unsere Krippenmitarbeiterinnen. Periodisch werden Elternbefragungen durchgeführt, wo wir Verbesserungspotenziale systematisch erfassen und entsprechend Massnahmen ergreifen werden.

Sollten Fragen auftauchen oder haben Sie ein anderweitiges Anliegen, zögern Sie nicht die Krippenleitung zu kontaktieren.

Auf Wunsch haben Sie die Möglichkeit sich bei einem Elterngespräch mit der Krippen- oder Gruppenleitung auszutauschen und so über die Fortschritte und über die Standortbestimmung Ihres Kindes zu erfahren.

## 18. Beschwerdeweg

Bei Unstimmigkeiten ist der Beschwerdeweg nachfolgend geregelt und die Eltern haben die Möglichkeit, sich an folgende Stellen zu wenden:

Bei Unstimmigkeiten mit:	können sich die Eltern an folgende Personen wenden
Lernende / Praktikantinnen	Gruppenleiterin
Miterzieherin	Gruppenleiterin
Gruppenleiterin	Krippenleiterin oder Regionalleitung / VR
Krippenleiterin	Regionalleitung / VR
Regionalleitung	Verwaltungsrat
Verwaltungsrat	Amt für Soziales des Kantons St. Gallen

## 19. Tarife / Kosten

Die Fiorino Kinderkrippen können eine Anzahl subventionierte Plätze anbieten, welche von Eltern mit Wohnsitz in der Stadt St. Gallen resp. der jeweiligen Partnergemeinde oder von Angestellten unserer Partnerfirmen genutzt werden können. Die Monatspauschale resp. Elterntarife richten sich nach den entsprechenden Tarifreglementen der Standortgemeinden, welche auch für die einkommensabhängige Einstufung verantwortlich sind. Die jeweils gültigen Tariflisten können bei der Krippenleitung (resp. auch auf unserer Homepage) bezogen werden.



Sollten Sie nicht von subventionierten Plätzen profitieren können, entspricht der Einheitstarif dem kostendeckenden Tagessatz in der entsprechenden Standortgemeinde, welcher abhängig ist vom Betreuungsmodell und von den Öffnungszeiten. Die kostendeckenden Tagessätze sind wie folgt:

St. Gallen Centrum	St. Gallen Ost	St. Gallen West
Altersgemischt, 12.25 Std/Tag ganzer Tag: CHF 100.70	Altersgemischt, 12.25 Std/Tag ganzer Tag: CHF 100.70	Altersgemischt, 11.5 Std/Tag ganzer Tag: CHF 96.90

Abtwil/Engelburg	Horn/Steinach/Tübach	Waldkirch
Altersgemischt, 11.0 Std/Tag ganzer Tag: CHF 100.00	Altersgemischt, 11.5 Std/Tag ganzer Tag: CHF 100.00	Altersgemischt, 11.5 Std/Tag Ganzer Tag: CHF 100.00

In der Regel werden die Kinder ganztags betreut. Für einen halben Tag mit Mittagessen wird 75% der Tagestaxe verrechnet, ohne Mittagessen 60%. Auch in diesem Fall wird eine Monatspauschale vereinbart.

Ferienabwesenheiten und Krankheitstage berechtigen grundsätzlich nicht zur Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Monatspauschale.

## 20. Warteliste

Wir führen eine aktuelle Warteliste und bemühen uns, Ihnen ein Ihren Bedürfnissen entsprechendes Angebot zu ermöglichen. Die Anmeldung für die Warteliste erfolgt durch ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular; die Anmeldung selber bildet noch kein Vertragsverhältnis. Anmeldeformulare für die Warteliste sind bei der Krippenleitung erhältlich oder können direkt über die Homepage ausgefüllt werden.

## 21. Aufnahme / Vertragsunterzeichnung

Steht ein Krippenplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, werden die Eltern durch die Krippenleitung informiert und es wird Ihnen ein schriftlicher Betreuungsvertrag vorgelegt. Der Betreuungsvertrag kann erst nach erfolgter Einstufung im Rahmen der Tarifordnung durch die jeweilige Gemeinde abgeschlossen werden, resp. es wird der Volltarif verrechnet.

## 22. Verrechnung der Betreuung und Zahlungsregelung

Der vereinbarte Betreuungsumfang wird mit einer Monatspauschale verrechnet. Die Monatspauschalen sind 12 x im Jahr fällig und die Betreuungsbeträge müssen jeweils monatlich bis spätestens am 1. Tag des Betreuungsmonats einbezahlt sein. Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen, sondern einen Dauerauftrag einzurichten. Danke!

Der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang wird auch verrechnet, wenn ein Kind nicht anwesend ist. Nach Absprache mit der Gruppenleiterin ist es ausnahmsweise möglich, einzelne Tage abzutauschen oder das Kind zusätzliche Tage in die Krippe zu bringen, sofern es die betrieblichen und organisatorischen Bedingungen erlauben. Unvorhergesehene resp. ausservertragliche Betreuung (bspw. zusätzliche Betreuungstage), sowie Mitgliederbeiträge im Trägerverein, Gebühren für Sommerlager und dergleichen werden separat in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 5.- für die erste und CHF 10.- für die zweite Mahnung erhoben. Eine nicht fristgerechte Bezahlung der Betreuungsbeiträge kann zudem den Ausschluss des Kindes zur Folge haben.

### **23. Probezeit / Vertragsauflösung vor Betreuungsbeginn**

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungs- und Probezeit. Für diese Zeit werden unabhängig vom effektiven Betreuungsumfang pauschal zwei volle Betreuungstage à 100% zum eingestufteten Tarif verrechnet. Der Betreuungsvertrag kann während dieser Probezeit gegenseitig ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden. In diesem Falle, oder erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn durch die Eltern, wird eine Monatspauschale gemäss dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (jedoch mindestens zwei volle Betreuungstage à 100%) sowie die Anmeldegebühr verrechnet. Erfolgt die Kündigung bis zu 3 Monaten vor Betreuungsbeginn, wird lediglich die Anmeldegebühr verrechnet.

### **24. Ordentliche Kündigung**

Die ordentliche Kündigungszeit beträgt nach Ablauf der Probezeit gegenseitig 3 Monate. Die Kündigung ist mit Ausnahme von Ende Juni auf das Ende jedes Kalendermonats möglich und hat in schriftlicher und eingeschriebener Form zu erfolgen. Diese Frist gilt ebenfalls für eine Kürzung der Anzahl oder für Änderungen der Betreuungstage.

Einzige Ausnahme: Bei Schulpflichtigen Kindern können die Eltern vor den Sommerferien bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des neuen Stundenplans den Betreuungsumfang ohne Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende Juli kündigen oder reduzieren.

### **25. Meldepflicht**

Adressänderungen, Arbeitsplatzwechsel sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Eltern, welche auf die die Tarifeinstufung oder für das Wohl des Kindes einen Einfluss haben können, sind der Krippenleitung sofort zu melden.

### **26. Schlussbestimmungen**

Mit der definitiven Anmeldung resp. mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bestätigen die Eltern, dieses Betriebsreglement gelesen und verstanden zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Wir freuen uns, in unserer naturbezogenen und familiären Umgebung Ihr Kind betreuen zu dürfen.

Fiorino AG

Der Verwaltungsrat und die Betreuungs-Teams

Fiorino St. Gallen Centrum, Ost und West

Fiorino Abtwil und Engelburg

Fiorino Horn-Steinach-Tübach

Fiorino Waldkirch